

**Siebte amtliche Bekanntmachung  
des Wahlleiters des Landkreises Gotha  
für die Wahl des Landrates im Landkreis Gotha**

**Endgültiges Ergebnis der Stichwahl vom 9. Juni 2024**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 das nachfolgende Ergebnis der Stichwahl im Rahmen der Wahl des Landrates im Landkreis Gotha festgestellt:

<b>Wahlberechtigte</b>	:	<b>110.804</b>
<b>Wähler</b>	:	<b>64.106</b>
<b>Gültige Stimmabgaben</b>	:	<b>63.032</b>
<b>Ungültige Stimmabgaben</b>	:	<b>1.074</b>
<b>Wahlbeteiligung</b>	:	<b>57,9 %</b>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

<b>Listen-Nr.</b>	<b>Kennwort des Wahlvorschlags der Partei</b>	<b>Name , Vorname</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent</b>
1	AfD	Steinbrück, Stephan	23.446	37,2
2	SPD	Eckert, Onno	39.586	62,8

Somit hat der Bewerber **Eckert, Onno** von den abgegebenen gültigen Stimmen die höhere Stimmenzahl erreicht und wurde zum Landrat des Landkreises Gotha gewählt.

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung über das Ergebnis der Stichwahl die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde dem

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 240 - Kommunalrecht  
Jorge-Semprün-Platz 4  
99423 Weimar

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Gotha, den 14.06.2024

Steve Allin  
Wahlleiter des Landkreises